

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND VORSCHRIFTEN FÜR RETENTIONEN - (REGENRÜCKHALTEMASSNAHMEN, NUTZUNG)

---



## 1. Allgemeine Auflagen rechtlicher Art

- a) Mit der Bewilligung können keine Rechte in Bezug auf ein einwandfreies Funktionieren der Retentionsanlage geltend gemacht werden.
- b) Die Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder wenn die Anlage nicht bewilligungskonform ausgeführt oder betrieben wird.
- c) Wird die Retentionsanlage nicht mehr benutzt, ist dies dem Bauamt Hochdorf mitzuteilen. Die Inhaber der Retentionsanlage können von der Gemeinde aufgefordert werden, den dem öffentlichen Interesse entsprechenden Zustand wiederherzustellen.
- d) Ohne neue Bewilligung dürfen an der Retentionsanlage keine Veränderungen vorgenommen werden.

## 2. Auflagen technischer Art

- a) Das Merkblatt „Versickerung und Retention von Regenwasser im Liegenschaftsbereich“ (April 2006) der Kant. Dienststelle für Umwelt und Energie (uwe) sowie die „Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten“ (November 2002) vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sind Bestandteil dieser Bewilligung.
- b) Allgemeines  
Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Retentionsanlage ist, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtlehners. Die Anlage ist regelmässig zu kontrollieren und zu unterhalten. Weil diese Arbeiten Fachkenntnis und zweckdienliche Gerätschaften erfordern, sollen sie durch Fachleute ausgeführt werden. Für den Unterhalt ist die Retentionsanlage jederzeit gut zugänglich zu halten (Störfall, Brand, Unfall usw.).
- c) Leitungen  
Werden Ablagerungen oder anderweitige Verunreinigungen festgestellt, sind sie mittels Spülung zu entfernen.
- d) Schlamm-sammler  
Die vorgeschalteten Schlamm-sammler sind so häufig wie notwendig, jedoch mindestens einmal im Jahr zu reinigen, damit die abgeschiedenen und abgelagerten Stoffe weder in Fäulnis übergehen noch den Abfluss beeinträchtigen. Das gesammelte Abscheidegut ist zur Entsorgung einer dafür eingerichteten Firma abzuliefern. Unter keinen Umständen darf es direkt oder indirekt in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen. Ebenso unzulässig ist das Ausbringen auf dem Kulturland.
- e) Kontrollschächte  
Die Schrauben der verschraubbaren Deckel von Schlamm-sammlern und Kontrollschächten sind mind. jährlich mit wasserabweisendem Fett zu schmieren und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.



f) Schieber (Drossel)

Diese Anlagen sind mind. jährlich auf ihre Dringlichkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Schmierarbeiten sind mit wasserabweisendem Fett auszuführen.

**GEMEINDERAT HOCHDORF**

Ausgabe vom Januar 1999  
überarbeitet Januar 2009/Okttober 2016